

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte **— Drucksache 10/6392 —**

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates
vom 16. Mai 1986

I.

Die Bundesregierung bezieht sich in ihrer Gegenäußerung in erster Linie auf den das Zustimmungsgesetz unmittelbar betreffenden Teil B der Stellungnahme des Bundesrates. Im übrigen läßt sich die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß in der EG-Politik die föderalen Grundsätze eingehalten werden und das Prinzip der Subsidiarität verwirklicht wird.
- Bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission werden die Verwaltungszuständigkeiten der Länder beachtet, keine zusätzlichen Bürokratien geschaffen und föderale Prinzipien gewahrt.
- Mit Hilfe der Einstimmigkeit in wichtigen Fragen wie Steuern, gesetzliche Grundsätze der Berufsordnung und Übertragung von Aufgaben im Umweltbereich wird gewährleistet, daß die Ergebnisse der innerstaatlichen Willensbildung berücksichtigt werden.
- In den Bereichen Seeschifffahrt und Luftfahrt darf über Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, nur im Einvernehmen aller Mitgliedstaaten entschieden werden.
- Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz wird die Bundesregierung sich stets für hohe Standards einsetzen, um zu vermeiden, daß das hohe Schutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland ab-

sinkt. Zum Schutz wichtiger Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag behält sich die Bundesregierung vor, notfalls auch von den vertraglich vorgesehenen Schutzmechanismen Gebrauch zu machen.

- Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß das in Artikel 100 a Abs. 4 EWG-Vertrag vorgesehene Notifizierungsverfahren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates nicht schmälert.
 - In der Bundesrepublik Deutschland ist regionale Wirtschaftsförderung verfassungsmäßiger Auftrag der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und Finanzierung mitwirkt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß es den Mitgliedstaaten und den deutschen Ländern im Rahmen des geltenden EG-Rechts weiterhin möglich sein wird, regionalen Disparitäten aus eigener Verantwortung entgegenzuwirken.
 - Die Zuständigkeit der Länder für die Bildungspolitik und die Autonomie der Hochschulen werden bei der Anwendung der Einheitlichen Europäischen Akte nicht eingeschränkt.
 - Auch nach Auffassung der Bundesregierung dürfen die neuen Gemeinschaftskompetenzen in der Forschungs- und Umweltpolitik nicht dazu benutzt werden, nationale Anstrengungen durch europäische Institutionen und Finanzierungsinstrumente zu verhindern. Sie tritt dafür ein, daß die neuen Kompetenzen nur zur Ergänzung und Bündelung der nationalen Initiativen eingesetzt werden.
- Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Europäischen Gemeinschaften nach föderalistischen Grundsätzen aufgebaut werden.

- Auch die Bundesregierung hält es für notwendig, daß die Kommission bei jedem einzelnen Vorschlag für eine Gemeinschaftsaktion eingehend prüft, ob für die konkrete Aktion eine Rechtsgrundlage besteht und ob sie gerade auf europäischer Ebene geboten ist.
- Die Bundesregierung ist bereit, aus Anlaß der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte im Rat die Notwendigkeit zum Ausdruck zu bringen, daß die europäische Integration im föderalistischen und partnerschaftlichen Zusammenwirken realisiert wird.

Eine Änderung des Grundgesetzes, wie sie vom Bundesrat gefordert wird, bedarf sorgfältiger Prüfung. Hierbei ist die Empfehlung der Enquete-Kommission Verfassungsreform, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts im Grundgesetz zu verankern, mit zu würdigen.

II.

Zu Teil B

Mit der Einfügung des Artikels 1a in das Zustimmungsgesetz schlägt der Bundesrat vor, das Verfahren für die Beteiligung der Länder an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, das in dem Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Schmidt und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19./29. September 1979 (GMBI. 1980, S. 471) vereinbart worden ist, zu ändern und in der Form eines Gesetzes zu regeln.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Frage einer ausreichenden Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1a zu prüfen sein. Unabhängig davon muß die verfassungsmäßig garantierte außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung gewahrt bleiben und die Ausgestaltung des Verfahrens den Erfordernissen und dem zeitlichen Ablauf der Verhandlungen in den Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen.

Im einzelnen bemerkt die Bundesregierung folgendes:

Zu Absatz 1

Der gesetzlichen Festlegung einer weit gefaßten Informationspflicht, wie sie die Bundesregierung bereits in dem Briefwechsel von 1979 übernommen hat, wird zugestimmt.

In diesem Zusammenhang erklärt sich die Bundesregierung erneut bereit, in die Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften Landesbeamte aufzunehmen, um die Unterrichtung der Länder weiter zu verbessern.

Zu Absatz 2

1. Eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, die ihre Handlungsfähigkeit bei Beschlüs-

sen der Europäischen Gemeinschaften davon abhängig macht, daß der Bundesrat zuvor Stellung genommen hat, wäre mit der Zuständigkeit der Bundesregierung für die auswärtige Gewalt nicht vereinbar.

Die Bundesregierung kann deshalb nur verpflichtet werden, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese müßte mit Rücksicht auf den zeitlichen Ablauf der Verhandlungen in den Europäischen Gemeinschaften in angemessener Frist erfolgen.

Deshalb wird für Absatz 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Bundesregierung gibt von ihrer Zustimmung bei Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.“

2. Soweit Beratungen in den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht öffentlich sind, muß auch bei den entsprechenden Beratungen und Stellungnahmen des Bundesrates die Vertraulichkeit gewahrt werden. Nur so kann auch eine Schwächung der Verhandlungsposition der Bundesregierung vermieden werden.

Der Bundesrat sollte deshalb prüfen, ob zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beschleunigung des Verfahrens Beratung und Abgabe der Stellungnahme auf einen Ausschuß delegiert werden können.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung kann bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit im Bereich der auswärtigen Gewalt nicht Weisungen eines anderen Bundesorgans unterstellt werden.

Im Falle einer Abweichung von Stellungnahmen des Bundesrates muß der Beurteilungsspielraum so ausreichend bemessen sein, daß die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit der Bundesregierung gewahrt bleibt.

Deshalb wird für Absatz 3 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Bundesregierung berücksichtigt diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Soweit eine Stellungnahme ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betrifft, darf die Bundesregierung hiervon nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen bezieht sie die vom Bundesrat vorgetragenen Länderbelange in ihre Abwägung ein.“

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß bei Beschlüssen, die nicht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates die Bundesregierung dem Bundesrat die

dafür maßgeblichen Gründe auf Verlangen mitteilt.

Deshalb wird für Absatz 4 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit.“

Zu Absatz 5

Im Briefwechsel von 1979 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, bei Maßnahmen, die eine ausschließliche Landeskompetenz betreffen, auf Verlangen zwei Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit ihr dies möglich ist. Die Bundesregierung ist zu einer gesetzlichen Regelung dieser Verpflichtung bereit und wird darüber hinaus diese Regelung auch auf Maßnahmen ausdehnen, die wesentliche Interessen der Länder berühren.

Deshalb wird für Absatz 5 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind, unbeschadet der bereits bestehen-

den Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit der Bundesregierung dies möglich ist.“

Einzelheiten bleiben der vorgesehenen Vereinbarung nach Absatz 6 vorbehalten. Die Bundesregierung wird in Kürze einen Entwurf für eine solche Vereinbarung vorlegen.

Zu Absatz 6

In einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sind ergänzende Regelungen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens erforderlich. Hierzu gehören Absprachen über die Hinzuziehung von beratenden Vertretern der Länder zu Verhandlungen, die Einbeziehung von Landesbeamten in die Ständige Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften und die Funktion der im Auftrag einiger Länder in Brüssel bereits eingerichteten oder beabsichtigten Büros mit dem Ziel, die einheitliche Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel zu gewährleisten.

Deshalb wird für Absatz 6 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.“

